

Beschluss des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 3. November 2014

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

gegen

- a) den Beschluss des Landgerichts Freiburg vom 14. Juli 2014
- 13 StVK 209/14 -
- b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 12. August 2014
- 2 Ws 290/14 - ,

Aktenzeichen: 1 VB 51/14

Stichwort:

Offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde eines Sicherungsverwahrten gegen die Anordnung eines vollständigen Kleiderwechsels unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten nach Rückkehr von einer Ausführung aus der Justizvollzugsanstalt.